

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten, und die kommunalen Gebietskörperschaften

Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Stadt Wiesbaden, Stadt Bad Homburg vor der Höhe, Stadt Fulda, Stadt Gießen, Stadt Hanau, Stadt Marburg, Stadt Rüsselsheim, Stadt Wetzlar, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Fulda, Landkreis Gießen, Landkreis. Groß-Gerau, Landkreis Hochtaunus, Landkreis Lahn-Dill, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Main-Kinzig, Landkreis Main-Taunus, Odenwaldkreis, Landkreis Marburg, Landkreis Offenbach, Landkreis Rheingau-Taunus, Vogelsbergkreis, Landkreis Wetterau, schließen über die Grundlagen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes folgenden

## **Grundvertrag**

### ***Artikel 1 - Vertragsziel***

Das Ziel des Vertrages ist die Förderung einer bedarfsgerechten, verkehrspolitisch wirksamen und den Erfordernissen der Raumordnung entsprechenden Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs und der Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr (IV) im Verbundraum Rhein-Main, der sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt.

### ***Artikel 2- Vertragsgrundsätze***

Die Vertragspartner sind sich einig, daß das Ziel des Vertrages nur erreicht werden kann, wenn insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Erfordernisse und Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs bei allen raumwirksamen Planungen angemessen berücksichtigt werden. Zur Entlastung des Straßenverkehrs in Verdichtungsräumen ist dem öffentlichen Personennahverkehr Vorrang einzuräumen. Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Schaffung eigener Verkehrswege insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr und des sonstigen ÖPNV mit Bussen und Bahnen ist vorrangig zu fördern. Diesen Zielen zuwiderlaufende Planungen und Investitionen für den Individualverkehr sind zu vermeiden.
2. Der öffentliche Personennahverkehr soll eine den verkehrlichen, ökologischen und ökonomischen Erfordernissen entsprechende häufige, sichere, regelmäßige, pünktliche, schnelle und bequeme Verkehrsbedienung bieten.
3. Das Verkehrsnetz von Straßen und Schienen ist so zu planen und zu gestalten, daß dem qualitativ und quantitativ notwendigen Leistungsangebot und der Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs Rechnung getragen wird. Buslinien sind nach Möglichkeit bereits in den Außenbezirken von Städten und Stadtregionen an Schienenverkehrslinien anzuschließen. Die Um- und Übersteigemöglichkeiten zwischen dem ÖPNV und die Anbindung des Individualverkehrs an den öffentlichen Personennahverkehr sind zu verbessern. Parallelführungen von Verkehrslinien sind grundsätzlich zu vermeiden, dabei ist den unterschiedlichen Verkehrsaufgaben Rechnung zu tragen.

4. Durch Einführung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs (Verbundtarif) ist dazu beizutragen, den freizügigen Übergang zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln im Verbundraum sicherzustellen.
5. Die Zusammenarbeit mit Verbundgesellschaften und Verkehrsgemeinschaften benachbarter Kooperationsräume ist anzustreben.
6. Privaten Unternehmen ist eine Beteiligung am Verbundverkehr unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu ermöglichen.

### **Artikel 3 - Umsetzung des Vertragsziels**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, das Vertragsziel unter Beachtung der Vertragsgrundsätze umzusetzen und sich zur Umsetzung der Verbundgesellschaft zu bedienen.
- (2) Die Gesellschaft zur Vorbereitung und Gründung des Rhein-Main-Verkehrsverbundes mit beschränkter Haftung wird in die Rhein-Main-Verkehrsverbund Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend Verbundgesellschaft genannt) umfirmiert und setzt ihre Tätigkeit als Verbundgesellschaft fort. Die Aufsichtsratsbeschlüsse der Gesellschaft zur Vorbereitung und Gründung des Rhein-Main-Verkehrsverbundes gelten fort. Um eine effektive Zusammenarbeit sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragsparteien, darauf hinzuwirken, daß die Verbundverkehrsunternehmen (kommunale Verkehrsunternehmen, lokale Nahverkehrsgesellschaften bzw. deren Eigentümer, Gesellschafter oder Vertragspartner oder deren Zusammenschlüsse) mit der Verbundgesellschaft einen Kooperationsvertrag abschließen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die in den Aufsichtsgremien der Verbundgesellschaft beschlossenen Konzepte in ihrem Bereich umgesetzt werden. Die Vertragspartner berichten jeweils einmal jährlich in den Aufsichtsgremien der Gesellschaft.
- (4) Das Bundesland Hessen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Art. 5 dieses Vertrages.

### **Artikel 4 - Verbundgesellschaft**

- (1) Die Verbundgesellschaft nimmt im Verbundraum nach dem dezentralen Prinzip Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr, gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen insbesondere durch Beratung und Koordination. Sie berät bei der Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr. Weitere Aufgaben können ihr übertragen werden. Diese Aufgaben werden im einzelnen im Gesellschaftsvertrag der Verbundgesellschaft, in den Kooperationsverträgen bzw. Verkehrsverträgen mit den Verkehrsunternehmen festgelegt. Bei der Aufgabenerfüllung hat sich die Verbundgesellschaft ihren Vertragspartnern und dem Verkehrsunternehmen gegenüber betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral zu verhalten.
- (2) Die Verbundgesellschaft hat bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben insbesondere folgendes zu beachten:
  1. Sie läßt sich von dem Ziel leiten, daß der Verbundverkehr den größtmöglichen Nutzen für die Bevölkerung bringt und die Aufwendungen hierfür, soweit möglich, durch die Erträge gedeckt werden.

2. Sie unterstützt die Verbundverkehrsunternehmen in dem Bemühen, sparsam zu wirtschaften und alle Möglichkeiten zur Rationalisierung auszuschöpfen.
3. Sie hat den Verbundtarif jährlich zu überprüfen und auf eine Anpassung hinzuwirken, die die Kosten- und Marktentwicklungen bei den Verkehrsunternehmen im Verbundraum berücksichtigt.
4. Bei der Aufstellung und Weiterentwicklung des Verbundtarifsystems und bei der Festsetzung von Fahrpreisermäßigungen hat sie nach den Grundsätzen der Tarifgerechtigkeit und Tarifergiebigkeit zu verfahren. Das Verkehrs- und Tarifangebot ist fahrgastfreundlich zu gestalten.

### **Artikel 5 - Finanzierung der Fehlbeträge**

- (1) Die bei den Verbundverkehrsunternehmen entstehenden Fehlbeträge werden unter Wahrung der Eigentümerverantwortlichkeit wie folgt gedeckt:
  - a) Das Land Hessen gewährt während der Laufzeit dieses Vertrages Zuwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2.
  - b) Nach Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes Hessen tragen die in der Verbundgesellschaft zusammengeschlossenen kommunalen Gebietskörperschaften nach Maßgabe des Absatzes 3 und des zwischen ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages die Fehlbeträge der Verbundverkehrsunternehmen.
- (2) Die Zuwendungen der Landes Hessen<sup>1</sup>, umfassen folgende Leistungen:
  - a) 15 % der Vorhaltekosten der Infrastruktur als Infrastrukturkostenhilfe.
  - b) 85 % als Ausgleich verbundbedingter Mehrkosten auf Grund von Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten als Kooperationsförderung. Darunter fallen auch die Regiekosten der Verbundgesellschaft.
  - c) Das Partnerschaftsmodell zum Ankauf von zusätzlichen Verkehrsleistungen im Regionalverkehr in Höhe von 50 %.
- (3) Die in der Verbundgesellschaft zusammengeschlossenen kommunalen Gebietskörperschaften tragen im Wege eines Umlageverfahrens die nach den Zuwendungen gemäß Abs. 2 verbleibenden Fehlbeträge der Verbundverkehrsunternehmen mit Ausnahme der bundeseigenen bzw. regionalen Verkehrsunternehmen im Verbundraum Rhein-Main nach Maßgabe des zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages. Für bundeseigene bzw. regionale Verkehrsunternehmen gilt die Regelung des Absatzes 5.
- (4) Die Zuwendungen des Landes Hessen nach Abs. 2 Buchst. a), b) und c) werden an die Verbundgesellschaft treuhänderisch mit der Maßgabe ausgezahlt, sie im Namen und für Rechnung des jeweiligen Landes an die kommunalen Gebietskörperschaften mit Verbundverkehrsunternehmen nach dem festzulegenden Verteilungsschlüssel weiterzuleiten. Entsprechend leitet die Verbundgesellschaft Verbundumlagen nach Absatz 3 nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages weiter.

---

<sup>1</sup>Die Zuwendungen des Landes Hessen betragen für die Laufzeit des Machbarkeitsprojektes laut gesonderter Vereinbarung 157 Mio. DM jährlich.

- (5) Ausgleichsleistungen der Bundesrepublik Deutschland (Bund) für den regionalisierten Schienenpersonennahverkehr für das im Verkehrsvertrag definierte Status quo Angebot werden vom Bund bzw. von dem beteiligten Bundesland im Namen und für Rechnung der kommunalen Gebietskörperschaften zweckgebunden für den ÖPNV auf ein Treuhandkonto der Verbundgesellschaft eingezahlt. Die Einzelheiten werden in gesonderten Verkehrsverträgen geregelt. Die Strecken des SPNV der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden entsprechend den Regeln für den regionalisierten SPNV des Bundes behandelt.

### **Artikel 6 - Zusammenarbeit mit den bundeseigenen bzw. regionalen Verkehrsunternehmen**

Die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften, ihren Verbundverkehrsunternehmen, der Verbundgesellschaft und den bundeseigenen bzw. regionalen Verkehrsunternehmen wird in einem gesonderten Verkehrsvertrag geregelt.

### **Artikel 7 - Vertragsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

### **Artikel 8 - Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.1994 unter der aufschiebenden Bedingung in Kraft, daß der öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 4) abgeschlossen ist und folgende diesem Vertrag als Anlagen beigefügte Verträge in Abstimmung mit dem Land abgeschlossen sind:
- Gesellschaftsvertrag der Verbundgesellschaft (Anlage 5)
  - Einnahmenaufteilungsvertrag (Anlage 6)
  - einheitliche Kooperationsverträge mit allen Verbundverkehrsunternehmen (Muster Anlage 7)
  - Verkehrsvertrag zwischen Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH und regionalen Verkehrsunternehmen (Anlage 8)
  - Verkehrsvertrag zwischen Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH und bundeseigenen Verkehrsunternehmen (Anlage 9)
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des "Machbarkeitsprojektes zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rhein-Main Verkehrsverbund" gekündigt werden. Scheidet ein Vertragspartner aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt.
- (3) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Scheidet ein Vertragspartner aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt.
- (4) Die kommunalen Gebietskörperschaften können den Grundvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bei den Verbundverkehrsunternehmen

bestehende steuerliche Querverbund mit Versorgungsbetrieben oder aufgrund von Wertpapieren durch Änderung von Gesetzen, von geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verwaltungsübung nur durch Ausscheiden aus dem Rhein-Main-Verkehrsverbund erhalten bleiben kann.

#### ***Artikel 9 - Außerkrafttreten***

Der Grundvertrag vom 9.11.1972 des Frankfurter Tarif- und Verkehrsverbundes tritt mit der Betriebsaufnahme des Rhein-Main-Verkehrsverbundes vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland außer Kraft.